

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00549 vom 17. Juli 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00549

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00549 du 17 juillet 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00549 del 17 luglio 2012

Erwägungen

E. 3

3.1 Eine potentielle Unklarheit - die auf sich widersprechende Beurteilungen hätte deuten können - hat bestanden betreffend den Bericht des einen Gutachters über den Eindruck, den er von der Beschwerdeführerin erhalten hat, einerseits, und der aus psychiatrischer Sicht gestellten Diagnose andererseits.

Aus diesem Grund hat das Gericht den Gutachtern, namentlich dem psychiatrischen Teilgutachter, eine entsprechende Zusatzfrage unterbreitet. Die erhaltene Antwort (vorstehend E. 2.2) ist plausibel und zufriedenstellend; es gibt somit keine Unklarheit in der gutachterlichen Beurteilung.

3.2 Anhaltspunkte, dass das eingeholte Gutachten in irgendeiner Hinsicht mangelhaft sein könnte, sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Es erfüllt alle praxisgemässen Kriterien (vorstehend E. 1.2) vollumfänglich.

Sodann ist auch keine der Konstellationen gegeben, die es ausnahmsweise rechtfertigen oder gebieten würden, von den Schlussfolgerungen eines Gerichtsgutachtens abzurücken (vorstehend E. 1.3).

Unter allen Titeln ergibt sich somit, dass auf das Gutachten abzustellen ist.

3.3 Die Gutachter haben wiederholt und in aller Klarheit (etwa auf Seite 52 Ziff. 3b) festgehalten, dass sich ihrer Beurteilung gemäss die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin seit November 2006 nicht verändert hat.

Damit ist der Sachverhalt dahingehend erstellt, dass - anders als in der angefochtenen Verfügung angenommen - im strittigen Zeitpunkt (November 2006) keine Verbesserung des Gesundheitszustands eingetreten ist, dieser vielmehr gleich geblieben ist.

3.4 Hat sich im fraglichen Zeitpunkt der Gesundheitszustand im Vergleich zu den Verhältnissen, welche zur Zusprache einer ganzen Rente ab September 2004 geführt haben, nicht verändert, so fehlt es an einem rechtsgemässen Revisionsgrund (vorstehend E. 1.1) und die erfolgte Befristung der ganzen Rente erweist sich als falsch.

Deshalb ist die Verfügung vom 8. November 2007 betreffend ganze Rente (Urk. 2/2/9/141/1-2) in Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde dahin abzuändern, dass die Beschwerdeführerin auch ab 1. November 2006 Anspruch auf eine ganze Rente hat.

E. 4

4.1 Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sind ermessensweise und mit Blick auf das erforderlich gewesene Gerichtsgutachten auf Fr. 1'000.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

4.2 Das von der Beschwerdeführerin veranlasste psychiatrische Gutachten (im Umfang von gut 2 Textseiten) ist für die Beurteilung der fallrelevanten Frage nicht erforderlich gewesen, dies umso weniger, als die Beschwerdeführerin dem Urteil des Bundesgerichts vom 9. Mai 2011 entnehmen konnte, dass ein Gerichtsgutachten in Aussicht stand.

Der Antrag, die entsprechenden Kosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen, ist deshalb abzuweisen.

4.3 Der obsiegenden und anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin steht eine Prozessentschädigung zu, die beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) ermessensweise auf Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 8. November 2007 betreffend ganze Rente dahin abgeändert, dass die Beschwerdeführerin auch ab 1. November 2006 Anspruch auf eine ganze Rente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Der Antrag auf Kostenauflegung für das von der Beschwerdeführerin eingeholte Gutachten wird abgewiesen.

4. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

5. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Michael Ausfeld
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.